



Öffentliche Bekanntgabe

Einladung zur 188. Verwaltungsratssitzung

Am Donnerstag, dem **25. Mai 2023, 10.00 Uhr** findet die 188. Sitzung des Verwaltungsrates des AZV „Espenhain“ im Geschäftssitz des AZV „Espenhain“ (Beratungsraum Obergeschoss) mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden;
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
3. DS 1/188/VwR – Vergabeentscheidung zur planmäßigen Kanalbaumaßnahme – M01.02.005: Belgershain, Feldstraße - Ersatzneubau Regenwasserkanal und Trinkwasserleitung, Deckenerneuerung Straße;
4. DS 2/188/VwR – Vergabeentscheidung zur planmäßigen Kanalbaumaßnahme – M04.05.002: Hauptpumpstation Steinbach - Kanalbau zur Ausbindung der „Klinge“;
5. DS 3/188/VwR – Vergabeentscheidung zur planmäßigen Kanalbaumaßnahme – M08.01.019: Rötha, Böhlener Straße - Ersatzneubau Mischwasserkanal;
6. Allgemeines und Sonstiges;

gez. Schramm

1. Stv. des Verbandsvorsitzenden

Öffentliche Bekanntmachung

Der AZV „Espenhain“ hat zur 80. Verbandsversammlung am 06.04.2023 mit Beschluss Nr. 307/80/2023 nachfolgenden Beschluss gefasst, der mit dem heutigen Tag öffentlich bekanntgemacht wird.

Haushaltssatzung des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2023



1. Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in öffentlicher Sitzung am 06.04.2023 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 (Entwurfsstand: 10. Februar 2023) beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2023 wird festgesetzt mit:

im Erfolgsplan:

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge	10.697.300,00 €
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.697.300,00 €
- mit einem Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €

im Liquiditätsplan:

- Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.272.600,00 €
- Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	8.164.500,00 €
- Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	5.897.800,00 €
- zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	- 330.550,00 €

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 3.161.300,00 €
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: 0,00 €
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: 1.308.000,00 €
5. Der Gesamtbetrag der Umlagen wird festgesetzt auf insgesamt: 2.619.300,00 €
davon STEA- Umlage § 20 VerbS 591.000,00 €
davon allg. Umlage nach § 21 Abs. 1 VerbS 73.300,00 €
davon investive STEA-Umlage nach § 20a VerbS 1.955.000,00 €
6. Neben den gesetzlichen Anlagen zur Haushaltssatzung bzw. Wirtschaftsplan gem. § 75 SächsGemO, § 1 SächsKomHVO umfasst dieser Beschluss auch die Anlagen.



Der Wirtschaftsplan des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt vom 22.05.2023 bis 30.05.2023 öffentlich für jedermann aus oder steht elektronisch zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle des AZV „Espenhain“, Blumrodapark 6, 04552 Borna während folgender Zeiten:

Mo.: 9-12 und 13-15 Uhr
Di.: 9-12 und 13-18 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 9-12 und 13-16 Uhr
Fr.: 9-12 Uhr

Die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2023 erfolgte durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig, mit Bescheid (10112/092.12/AZV Esp/Bestätigung_WiPla 2023/Wie) vom 05.05.2023.

Borna, den 15.05.2023

gez. Berndt
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband „Espenhain“ als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

- derzeit keine -

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung vom 16.12.2021 der Verbandssatzung vom 28.05.2015 des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 13/2022, Seite 405, am 31.03.2022 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntmachungen, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.azv-espenhain.de.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 07/2023

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Espenhain“, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon: 034343 507 0
Mail: info@azv-espenhain.de, Homepage: azv-espenhain.de